

Neue Abstandsregeln für Pflanzen gefordert

Grosser Rat In der Augustsession des Bündner Parlaments reichte der Oberengadiner SVP-Grossrat Stefan Metzger als Erstunterzeichner einen Auftrag ein, der die Überprüfung der kantonalen Grenzabstandsvorschriften für Pflanzen, Bäume und Lebhähe fordert. Der Auftrag zielt darauf ab, Doppelspurigkeiten zu beseitigen, die Anwendung zu erleichtern und die Gemeindeautonomie zu stärken.

Stefan Metzger schreibt in seinem Auftrag, es sei verbreitet, Pflanzen in der Nähe angrenzender Grundstücke zur Markierung der Grenze zu setzen, zur Verschönerung oder zur Schaffung von Privatsphäre oder als Schattenspender. Sichtschutz könne aber auch zu einer missbräuchlichen «Neidmauer» führen, zur Versperrung der Aus-

sicht. Nicht selten gäben solche in Grenznähe stehenden Pflanzen Anlass zu nachbarlichen Auseinandersetzungen und würden Baubehörden und Gerichte belasten.

Art. 688 ZGB gibt laut Metzger seit mehr als 100 Jahren den Kantonen die Befugnis, bei der Bepflanzung von Grundstücken bestimmte Abstände zum Nachbargrundstück vorzuschreiben. Der Kanton Graubünden habe bei Inkrafttreten des ZGB von dieser Befugnis teilweise Gebrauch gemacht, habe die Grenzabstände für Pflanzen im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch geregelt sowie eine strenge Verjährungsvorschrift für den Beseitigungsanspruch gesetzt.

Dies stellt laut Stefan Metzger heute aber ein grosses Problem dar. Auch hochstämmige Bäume seien in den ersten Jahren noch klein und kein Problem für den Nachbarn, der sich deshalb auch nicht wehren würde. «15 Jahre später werden diese Pflanzungen für ihn zum Problem. Dann aber ist der kantonale Beseitigungsanspruch verjährt; und es gelten die erhöhten Voraussetzungen des bundesrechtlichen Beseitigungsanspruchs, der nur über sehr kostspielige und komplexe Gerichtsverfahren durchgesetzt werden kann», schreibt Metzger in seinem Auftrag.

Der Kanton Graubünden habe seit vielen Jahrzehnten an seinen Pflanzenabstandsvorschriften nichts geändert.

Sie gelten zudem in gleicher Weise in der Bündner Herrschaft, in der oberen Surselva, im Puschlav, im oberen Landwassertal und im Oberengadin, und das trotz verschiedener klimatischer und topographischer Bedingungen und Siedlungsstrukturen.

Bürgerinnen und Bürger würden nach einfachen Regelungen verlangen. Sich widersprechende Bestimmungen des Zivil- und des öffentlichen Rechts sowie Doppelspurigkeit seien zu vermeiden und aufzuheben. Das gelänge über die Befugniserteilung an die Gemeinden, die Abstandsregelungen für Pflanzen vorzunehmen, womit gleichzeitig dem Bedürfnis nach unterschiedlicher Regelung in unterschiedlichen Kantonsgebieten entsprochen werden könnte. Das stärke die Gemeindeautonomie. Die strenge kantonale Verjährungsvorschrift beim Beseitigungsanspruch führten mit der Zeit zu einer hohen Belastung der Betroffenen, womit die Frage nach ihrer Revision oder gar Abschaffung zu stellen sei.

Stefan Metzger und 46 Mitunterzeichner fordern die Regierung im Sinne dieser Überlegungen deshalb auf, dem Grossen Rat aufzuzeigen, ob und wo mit Bezug auf die in Art. 688 ZGB dem Kanton erteilte, gesetzgeberische Befugnis Revisionsbedarf bestünden, und gegebenenfalls eine entsprechende Gesetzesvorlage auszuarbeiten.

(ep/jd)

